

**Peter Thiel**  
**Beratungspraxis**  
**Wollankstraße 133**  
**13187 Berlin**  
**Telefon (030) 499 16 880**  
**Funk 0177-6587641**  
**Mail: info@umgangsspfleger.de**

---

Beratungspraxis, Peter Thiel  
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

**Amtsgericht Neuruppin**  
**Abteilung für Familiensachen**  
**PF 1352**  
**16802 Neuruppin**

**Per Fax an: 03391 2832**

Betrifft: Amtsgericht Neuruppin - 56 F 5/18 –  
Umgangspflegschaft : ... – Vergütungsantrag

Beschwerde

14.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Beschwerde gegen den Beschluss von Rechtspflegerin Braune vom 22.04.2020 ein, mit dem diese meinen Vergütungsantrag vom 07.03.2019 in Höhe von 1.434,88 € auf 1032,88 € gekürzt hat. Es ist befremdlich, wie Rechtspflegerin Braune in der selben Vergütungssache hier zum zweiten Mal mir gegenüber agiert und mich damit - wie bereits schon einmal geschehen - zwingt, in erheblichen Umfang unbezahlte Arbeitszeit zu investieren, um ihre während ihrer vom Steuerzahler bezahlten Arbeitszeit gefassten absurden Beschlüsse abzuwehren, während ich als Umgangspfleger das alles ohne Bezahlung tun muss. Es kann bei einer solchen Praxis nicht wundern, wenn viele Fachkräfte - kujoniert von einer selbstverliebten und überbezahlten Justizbürokratie - sich entnervt aus der Tätigkeit eines Umgangspflegers zurückziehen.

Nachdem Rechtspflegerin Braune am 30.04.2019 meinen Vergütungsantrag vom 07.03.2019 in Höhe von 1.434,88 € mit Beschluss vom 07.03.2019 wegen angeblicher Nichteinreichung der Handakte auf 0,00 € zusammengestrichen hatte, wogegen ich erfolgreich beim OLG Brandenburg Beschwerde einlegte, streicht sie nun meine Rechnung um 402,00 € mit der absurden Begründung:

„Die Tätigkeiten gegenüber dem Brandenburgischen Oberlandesgericht, dem Amtsgericht Neuruppin bezüglich des Ordnungsgeldes gegen die Kindesmutter, den Rechtsanwälten der Eltern und das Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren gegen den Heimmitarbeiter werden hier als nicht vergütungsfähig angesehen und wurden entsprechend gekürzt.“

Dass Rechtspflegerin Braune überdies die Umgangspflegschaft mit einer „Ergänzungspflegschaft“ verwechselt, in dem sie schreibt:

„Aufgabe des Ergänzungspflegers war es,...“ und „Der Pflegling ist mittellos“

zeigt, dass Rechtspflegerin Braune erhebliche Probleme hat, juristische und fachliche Sachverhalte zu verstehen. Eine Umgangspflegschaft ist keine Ergänzungspflegschaft, wie Rechtspflegerin Braune suggeriert, daher gibt es auch keinen „Pflegling“.

Ich frage mich, ob Rechtspflegerin Braune nicht dringend an einer Weiterbildung zum Thema Umgangspflegschaft teilnehmen sollte. Ich empfehle ihr eine von mir organisierte und geleitete Fortbildung, die unter <http://umgangspfleger.de/fortbildung.html> zu finden ist.

Es stellt sich für mich die Frage, ob es ein generelles Problem bei den Rechtspflegern im Land Brandenburg gibt, das Tätigkeitsfeld von Umgangspflegern fachlich kompetent zu beurteilen und welche Maßnahmen das Brandenburgische Justizministerium unternimmt, um den seit Jahren vom Unterzeichner öffentlich beklagten Notstand bezüglich der Arbeit von Rechtspflegern wirksam abzuwehren.

Natürlich sind die vom Unterzeichner eingereichten Tätigkeiten für eine verantwortungsvolle und wirksame Ausübung der Umgangspflegschaft notwendig gewesen, sonst hätte ich diese - wie zum Beispiel meine eigene Weiterbildung in dem schwierigen und komplexen Themenbereich - selbstverständlich nicht geltend gemacht. Natürlich muss der Umgangspfleger seine Arbeitszeit auch dem Thema Ordnungsmittel widmen, wenn dies - so wie hier - zur Realisierung seines Auftrages notwendig ist.

Auch die vom Umgangspfleger geführte Dienstaufsichtsbeschwerde bezüglich des Mitarbeiters des Heimes war notwendig, denn wenn - so wie hier geschehen - nicht sorgeberechtigte Personen wie der Mitarbeiter des Heimes im Zusammenwirken mit der Mutter das Recht des Kindes auf Umgang mit dem anderen Elternteil unterlaufen und nach eigenem Gutdünken entscheiden, welcher Elternteil das Kind in der Umgangszeit in seine Obhut nimmt, missachten sie das durch § 1684 festgelegte Bestimmungsrecht des Umgangspflegers:

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(3) ... Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen.

Wer, wenn nicht der Umgangspfleger, soll sich denn darum kümmern, dass gesetzliche Bestimmungen von dritten Personen oder Institutionen nicht unterlaufen werden und gerichtlich geregelte Umgänge damit de facto außer Kraft gesetzt werden. Der Richter ist hierfür nicht zuständig und der Rechtspfleger auch nicht. Wendet man sich dann doch einmal um fachliche Anleitung an einen Rechtspfleger, wie in einer anderen vom Unterzeichner von einem Familiengericht zur Amtsausübung übernommenen Sache, bekommt man die dummdreiste Antwort, das solle man als Umgangspfleger / Vormund selber entscheiden, denn man führe die Umgangspflegschaft / Vormundschaft ja berufsmäßig, müsse also quasi alles wissen, was man wissen muss.